

Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kindergarten Bietenhauser Straße“ - Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften -

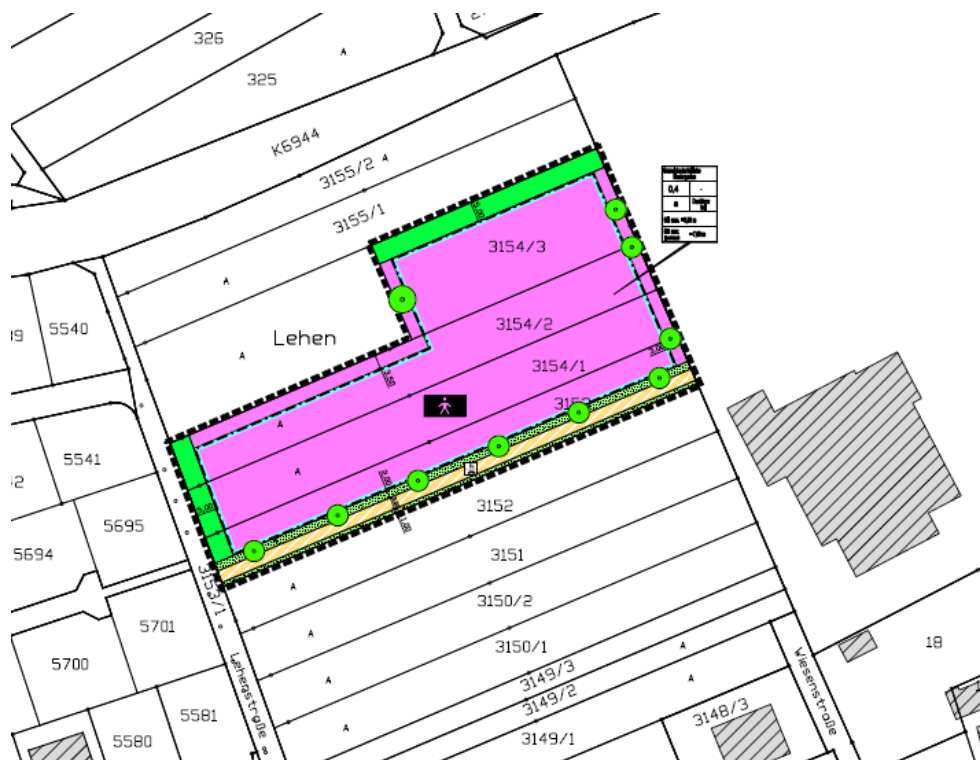
Der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen hat am 12.06.2018 in öffentlicher Sitzung den im Regelverfahren nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan „Kindergarten Bietenhauser Straße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kindergarten Bietenhauser Straße“ nach § 10 BauGB und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Maßgebend sind

- die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, bestehend aus dem zeichnerischen Teil und den planungsrechtlichen Festsetzungen
- die örtlichen Bauvorschriften bestehend aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften
- die gemeinsame Begründung
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie
- der Umweltbericht mit Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen (mit Datum vom 14.02.2017)

gefertigt vom Büro Gfrörer GmbH & Co. KG in Empfingen mit Stand vom 02.05.2018.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindergarten Bietenhauser Straße“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans des Büros Gfrörer GmbH & Co. KG in Empfingen in der Fassung vom 02.05.2018. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründungen (mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) von jedermann während der ortsüblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, Zimmer 1.7 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründungen (mit Umweltbericht

und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan „Kindergarten Bietenhauser Straße“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kindergarten Bietenhauser Straße“ in der Fassung vom 02.05.2018 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

I.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

II.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

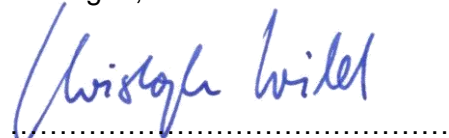
III.

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Hirrlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Hirrlingen, den 28.06.2018



Christoph Wild
Bürgermeister